

**Förderrichtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen in den**  
**Sparten Kultur, Sport, Soziales**  
**durch die Stadt Reichenbach im Vogtland**  
**vom 15.12.2022**  
**- Lesefassung -**

**1. Grundsätze, Rechtsgrundlage**

- (1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen mit dem Ziel, sportliche, kulturelle, künstlerische und soziale Vorhaben in ihrem Gemeindegebiet zu unterstützen.
- (2) Grundlage dieser Förderung sind die von der Stadt Reichenbach im Vogtland im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

- (1) Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen und Projekte, die sich aufgrund ihrer regionalen Bedeutsamkeit und Akzeptanz, ihrer inhaltlichen Qualität bzw. ihres innovativen Charakters vom örtlichen Angebotsspektrum abheben.
- (2) Bei der Vergabe der Zuwendungen sind die verschiedenen Sparten angemessen zu berücksichtigen. Für folgende Sparten werden spartenbezogene Förderschwerpunkte aufgestellt:

Kultur  
Sport  
Soziales.

Ergänzend zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Sparten Kultur, Sport und Soziales gelten die jeweils spartenbezogenen Schwerpunkte. Diese sind in den Anlagen 1 (Kultur), 2 (Sport) und 3 (Soziales) geregelt.

**3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte**

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie können natürliche und juristische Personen sein, wie Interessengruppen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Personengruppen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen.

...

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht mit der Durchführung des Projekts/Vorhabens begonnen wurde.
- (3) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderwürdigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen sich diese an der Förderung angemessen beteiligen.
- (4) Zuwendungen werden grundsätzlich nur Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Reichenbach im Vogtland gewährt. Ausnahmen sind möglich, wenn durch das Projekt/Vorhaben die Vielfalt unserer Stadt nach außen in besonderer Weise repräsentiert wird.
- (5) Das Projekt/Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- (6) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides sowie dieser Richtlinie verwendet werden.
- (7) Der Antragsteller hat zu sichern, dass auf die Förderung durch die Stadt Reichenbach im Vogtland in angemessener Weise hingewiesen wird. Letzteres wird durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im Zuwendungsbescheid für jeden konkreten Einzelfall festgelegt.

#### **5. Zuwendungsverfahren**

##### **5.1. Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen für Projekte/Vorhaben sind bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales, Markt 6, 08468 Reichenbach im Vogtland, schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern ([www.reichenbach-vogtland.de](http://www.reichenbach-vogtland.de) - Stadt und Bürger – Stadtverwaltung - Bürgerservice A bis Z - Buchstabe F) bis spätestens bis 31.12. für das Folgejahr einzureichen. Für das Zuwendungsjahr 2023 gilt eine verlängerte Antragsfrist bis 31. März 2023.

...

## 5.2. Bewilligungsverfahren

Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach im Vogtland prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Richtlinie und holt gegebenenfalls noch erforderliche Auskünfte oder Unterlagen ein. Nach Genehmigung des Haushaltsplans entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Zuwendungen. Im Anschluss werden die Zuwendungen durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Mit Annahme der Zuwendung wird der Stadt Reichenbach im Vogtland das Recht eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung selbst zu prüfen.

## 5.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers.

Die Zuwendungen dürfen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs für in den folgenden zwei Monaten fällige Zahlungen ausgezahlt werden, jedoch bis spätestens 30. 11. des laufenden Haushaltsjahres.

## 6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- die Beantragung oder Bewilligung weiterer Zuwendungen nach Vorlage des Finanzierungsplans;
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 20 v. H.;
- Änderung oder Wegfall des Verwendungszwecks oder sonstiger für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblicher Umstände.

## 7. Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach im Vogtland den Verwendungsnachweis vor, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans dargestellt werden.

Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, so hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach im Vogtland vorzulegen.

## **8. Prüfung der Verwendung/Widerruf/Rückforderung**

- (1) Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach im Vogtland prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Die Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales der Stadt Reichenbach im Vogtland kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen, wenn
  - die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
  - der Zuwendungsempfänger die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt.
  - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren.
  - der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkam.
- (3) Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

...

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die Kulturförderrichtlinie der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 01.10.2012, die Sportförderrichtlinie der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 05.11.13 und die Richtlinie zur Förderung der sozialen Arbeit in der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 01.11.10 außer Kraft gesetzt.

Reichenbach, 15. Dezember 2022

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister der  
Stadt Reichenbach im Vogtland

**Anlagen**

1. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
  - 1.1. Die Förderung erfolgt ausschließlich an bzw. für
    - Institutionen, Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Bürgerbeteiligung ermöglichen oder eine Bereicherung der Kulturlandschaft der Stadt Reichenbach im Vogtland darstellen oder die der Pflege und Wahrung von Brauchtum und Tradition gewidmet sind.
    - kulturelle/künstlerische Kinder- und Jugendarbeit.
    - Initiativen in allen Bereichen der Kultur und Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellung, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln.
    - Unterstützung von Künstlern und Förderung des Kulturaustauschs zwischen freien Trägern der Kultur.
  - 1.2. Die institutionelle Förderung schließt die Projektförderung aus.
2. Höhe der Förderung
  - 2.1. Die Zuwendungen werden als Projekt- oder institutionelle Förderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt.
  - 2.2. Die Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.000 € je Vorhaben. In begründeten Fällen können Ausnahmen für Projekte mit besonderer Bedeutung für die Stadt Reichenbach im Vogtland oder dem/der Umland/Region (sogenannte überregionale Bedeutung) gewährt werden.
  - 2.3. Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung, das heißt als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten, oder als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.
  - 2.4. Für die Gewährung von Zuschüssen wird neben dem Interesse der Stadt Reichenbach im Vogtland sowohl die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die finanzielle Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt.
  - 2.5. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 2.6. Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarkosten. Reisekosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden.
- 2.7. Von der Förderung sind Investitionsmaßnahmen und Ausgaben für kommerzielle Kultur ausgeschlossen.

1. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

1.1. Die Förderung erfolgt ausschließlich an Vereine mit Sitz oder Wirkungskreis in der Stadt Reichenbach im Vogtland. Der Verein sollte außerdem im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Kreissportbund Vogtland e. V. sein.

1.2. Voraussetzung für eine Zuwendung sind außerdem:

- Gemeinnützigkeit.
- Durchführung von Kinder- und Jugend-, aber auch Seniorenarbeit.
- Dass der Verein jedermann offen steht.
- Ein angemessener Mitgliedsbeitrag entsprechend der Vorgaben des Landessportbundes Sachsen e. V. entrichtet wird.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Anliegen der Sportförderung durch die Stadt Reichenbach im Vogtland ist es, die Vereine in ihrer eigenständigen, gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Schwerpunktmäßig gefördert werden Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich.

2.1. Förderung des Übungsbetriebs der Vereine für Kinder und Jugendliche

Sportvereine der Stadt Reichenbach im Vogtland erhalten für ihre Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre einen zweckgebundenen Zuschuss von 5,00 €/Jahr und Mitglied zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.

Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

2.2. Zuschüsse für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich

Den Vereinen kann für die Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Trainingseinheit bis zu 1,00 €, wobei die Höchststundenzahl auf 200 Stunden je Übungsleiter und Jahr begrenzt ist.

Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.



### 2.3. Erstattung der Umlagekosten der Vereine für jugendliche Mitglieder

Auf Grundlage der Satzung des Kreissportbundes Vogtland e. V. fallen für die Vereine Umlagekosten an. Die Stadt Reichenbach im Vogtland erstattet den Vereinen die Umlagekosten für die jugendlichen Mitglieder in Höhe von 1,00 €/Jahr.

Grundlage für die Berechnung der Erstattungshöhe ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

### 2.4. Förderung des Übungsbetriebs für Mitglieder über 50 Jahre

Sportvereine der Stadt Reichenbach im Vogtland erhalten für ihre Mitglieder über 50 Jahre einen zweckgebundenen Zuschuss von 2,00 €/Jahr und Mitglied zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.

Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum 31. Januar des laufenden Jahres.

### 2.5. Zuwendungen zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen innerhalb der Stadt Reichenbach im Vogtland sowie für die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt eine Bezuschussung von Sportveranstaltungen insbesondere an Vereine, welche

- regional und überregional Wettkampfveranstaltungen ausrichten oder an solchen teilnehmen,
- bedeutsame regionale und überregionale Sportveranstaltungen im Bereich des Breitensports durchführen mit dem Ziel der Gewinnung vieler sportinteressierter Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Senioren oder
- sich speziell den Fragen des Behindertensports zuwenden.

Jede dieser Maßnahmen kann pauschal mit maximal 200 € gefördert werden.

...

### 3. Zuwendungen für Sportanlagen

#### 3.1. Bau/Ausstattung

Für den Bau (Neu- bzw. Umbau, Erweiterung) sowie die Ausstattung von Sportanlagen, die langfristig von Vereinen genutzt werden, können unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse gewährt werden:

- Für die geplante Maßnahme muss ein erkennbar langfristiger Bedarf bestehen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Die Eigenleistung des Vereins muss mindestens 10 % der Gesamtmaßnahme betragen.

#### 3.2. Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten

Eine Sportstätte, die überwiegend von einem Verein genutzt wird, soll an diesen Verein als Sportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig vermietet oder auf Grundlage von Erbbaurechtsverträgen übergeben und durch einen Betreibervertrag in die Verantwortung des Vereins geführt werden.

### 4. Nutzung städtischer Sportstätten

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten werden Gebühren entsprechend der gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung (Sportstättengebührensatzung) der Stadt Reichenbach im Vogtland erhoben.

1. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
  - 1.1. Die Förderung erfolgt ausschließlich an Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen mit Sitz oder Wirkungskreis in der Stadt Reichenbach im Vogtland.
  - 1.2. Maßnahmen und Vorhaben sind nur förderfähig, wenn folgende Zielgruppen angesprochen werden:
    - Personen/Gruppen mit Behinderungen jeglicher Art (keine Pflegeeinrichtungen),
    - Senioren in Bezug auf Seniorenarbeit (keine Alten- bzw. Senioren- und Pflegeeinrichtungen usw.),
    - sozial benachteiligte Personen/Gruppen (allgemein).
  - 1.3. Sach- und Personalkosten werden anteilig gefördert.
  - 1.4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
    - Maßnahmen und Vorhaben in Bezug auf Kultur und Sport.
    - Maßnahmen und Vorhaben, die ausschließlich Aufgaben des Vogtlandkreises und anderer staatlicher Zuwendungsgeber sind.
    - Pauschalförderungen.
2. Höhe der Zuwendung
  - 2.1. Für kleinere Maßnahmen/Projekte beträgt die maximale Förderung pro Projekt/Kalenderjahr 500 €. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung obliegt der Abteilung Schulen/Kultur/Sport und Soziales der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland.
  - 2.2. Größere Maßnahmen/Projekte mit einer Förderung >500,00 €/Kalenderjahr können maximal für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beantragt werden.